

**Richtlinie der Stadt Wiesmoor  
zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern  
durch Gewährung von Finanzierungszuschüssen  
vom 06. Juni 2007**

Änderung vom 29.11.2010

Änderung vom 24.02.2014

**§ 1 Zweck der Förderung**

Die Stadt Wiesmoor fördert den selbstgenutzten Wohnungsbau für Familien mit Kindern durch die Gewährung von Finanzierungszuschüssen beim Kauf eines Bauplatzes in den stadteigenen Baugebieten.

**§ 2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern; hierzu gehören auch adoptierte Kinder und Pflegekinder in Dauerpflege.

**§ 3 Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt dadurch, dass die Stadt Wiesmoor dem antragsberechtigten Personenkreis (siehe §2) für die von der Stadt Wiesmoor zum Verkauf angebotenen Baugrundstücke Finanzierungszuschüsse gewährt. Die Förderung wird auf 5 Kinder begrenzt und beträgt pro Kind 1.200,00 € je Jahr für einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt eine Förderung. Es ergibt sich folgende Förderkonstellation.

Kinder	1	2	3	4	5
1. Jahr	1.200,00 €	2.400,00 €	3.600,00 €	4.800,00€	6.000,00 €
2. Jahr	2.400,00 €	4.800,00 €	7.200,00 €	9.600,00€	12.000,00 €
3. Jahr	3.600,00 €	7.200,00 €	10.800,00 €	14.400,00 €	18.000,00 €
4. Jahr	4.800,00 €	9.600,00 €	14.400,00 €	19.200,00 €	24.000,00 €
5. Jahr	6.000,00 €	12.000,00 €	18.000,00 €	24.000,00 €	30.000,00 €

**§ 4 Fördervoraussetzungen und maximale Dauer der Förderung**

Die förderungsberechtigten Antragsteller müssen bis zum 31.12.2020 in ihr Wohnhaus eingezogen sein. Kinder, die zum Zeitpunkt des Einzugs dem Haushalt angehören sowie Kinder, die bis zum 31.12.2025 dem Haushalt zugerechnet werden, sind förderberechtigt. Somit endet der maximale Förderzeitraum am 31.12.2030. Die Förderung muss innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für den antragsberechtigten Personenkreis gem. § 2 dieser Richtlinie beantragt werden. Die Fördergelder werden einmal jährlich rückwirkend ausgezahlt. Bezugsdatum ist auch für zukünftige Änderungen der Einzugsstermin.

**§ 5 Beendigung der Förderung bzw. Rückzahlungsgründe**

Durch Vermietung oder Verkauf des Wohnhauses wird die gewährte Förderung eingestellt. Wird das Wohnhausgrundstück innerhalb von 10 Jahren seit erstmaligen Beginn der Förderung vermietet oder verkauft, sind die bis dahin gewährten Finanzierungszuschüsse bei Vermietung innerhalb von 6 Monaten und bei einem Verkauf innerhalb von einem Monat an die Stadt Wiesmoor zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn das Wohnhausgrundstück oder ideelle Anteile davon auf Ehepartner oder Kinder übertragen wird.

## **§ 6 Härtefälle**

Aufgrund besonderer Umstände, die insbesondere im persönlichen oder beruflichen Umfeld liegen können, kann der Verwaltungsausschuss durch entsprechende Beschlussfassung die Rückzahlungsverpflichtung gem. § 5 aufheben.

## **§ 7 Allgemeine Vorschriften**

Einen Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

Wiesmoor, den 06.06.2007

Stadt Wiesmoor  
Der Bürgermeister

Meyer

Stand: Februar 2014